

Umgang mit Schulverweigerung

Problem: Dauerschwänzer (Anhaltspunkt: spätestens nach 5 unentschuldigtem Fehltagen). Schüler/innen schwänzen einzelne Fachstunden (Anhaltspunkt: 3 Fachstunden).

Erste Handlungsschritte:

Die Verantwortung für die Vorgehensweise liegt bei der Klassenleitung. Die Fachlehrer/innen informieren die Klassenleitung über Fehlzeiten. Es werden erste Absprachen getroffen.

Einleiten der einzelnen Handlungsstufen

Die Klassenleitung nimmt Kontakt zu den Eltern auf.

Kein Erfolg:

1. Elternbrief mit Vorschlag für einen gemeinsamen Gesprächstermin durch die Klassenleitung/Fachlehrer.

Kein Erfolg:

Die Klassenleitung schaltet die Schulsozialarbeit ein. Es werden gemeinsame Vorgehensweisen besprochen (z.B. Hausbesuch). Die Schulleitung wird informiert.

2. Elternbrief mit Vorschlag für einen gemeinsamen Gesprächstermin und Androhung auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens über den Bereich Schulen und die Mitteilung, gegebenenfalls eine Überprüfung auf Gefährdung des Kindeswohls einzuleiten.

Kein Erfolg:

3. Elternbrief ohne Gesprächsangebot.

Ist der Fall dem Regionalen Familiendienst bekannt: die Schulsozialarbeit nimmt Kontakt mit der/dem zuständigen Mitarbeiter/in auf.

Ist der Fall dem regionalen Familiendienst nicht bekannt: erkennt die Schulsozialarbeit nach Prüfung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft eine Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine Meldung an die Teamleitung des Regionalen Familiendienstes der jeweils zuständigen Region, es reicht die abschließende Bewertung.

Des Weiteren erfolgt ein Antrag auf Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens (Bereich Schulen) über die Schule.

Gemeinsames Ziel: „Rückführung der Schüler/innen in den Schulalltag“

Beispiele möglicher Maßnahmen

- Einleitung eines Bußgeldverfahrens
- Amtsärztliche Untersuchung
- Jugendhilfemaßnahmen
- Schulweisung
- Zwangszuführung
- Weiterleitung an das Familiengericht gem. § 157 FamFG
- Erziehungsberatung
- Kinder-und Jugendpsychiatrie
- Schulpsychologischer Dienst

Zuständigkeit bei beschlossenen Maßnahmen

Bereich Schulen:

- Einleitung eines Bußgeldverfahrens
- **Bei Bezahlung** gibt es keine weiteren Eingriffsmöglichkeiten
- **nicht bezahlt:** Weiterleitung an das Jugendgericht bei Fällen über 14 Jahren. Dieses entscheidet über weitere Ersatzmaßnahmen, wie z.B. Arbeitsauflagen, Schulweisung, Gespräche bei der Erziehungsberatung, Kinder-und Jugendpsychiatrie.
- Bei Nichterfüllung der Ersatzmaßnahmen erfolgt eine Anhörung beim Jugendgericht. Dieses kann justizielle Maßnahmen abändern oder als Zwangsmaßnahme Jugendarrest verhängen.

Schule/Schulsozialarbeit:

- amtsärztliche Untersuchung
- Zwangsvorführung über das Ordnungsamt
- Unterstützung bei Terminen mit Erziehungsberatung, Kinder-und Jugendpsychiatrie, anderen Beratungsstellen
- schulpsychologischer Dienst

Regionaler Familiendienst:

- Beratung im Jugendamt
- Hilfe zur Erziehung (Jugendhilfemaßnahmen)
- Weiterleitung an das Familiengericht gemäß § 157 FamFG